

# AUTORECHTSTAG AKTUELL

03. März 2015

## Trial and error - oder: Wer (ver)suchet, der findet. Das OLG Hamm zur Zählweise von Nachbesserungsversuchen.

„Mindestens 2x in der Werkstatt = 1x nachgebessert“ - nicht wirklich! Oder? Die Antwort liefert das OLG Hamm: „Trial-and-error-Methode.“ So lautet der Schlüsselbegriff. Konkret ging es um die Behebung eines Elektronikmangels. Die Werkstatt hatte sich bei der Suche nach der Fehlerursache große Mühe gegeben, doch leider vergeblich. Der Defekt trat nach einiger Zeit erneut zutage. Immer wenn sich der Fehlerteufel meldete, lief das Auto nur noch im Notprogramm.

Pardon Programm: Der 8. Deutsche Autorechtstag bietet übrigens ein funktionstüchtiges Programm an, prall gefüllt und voller Informationen. Die Referenten werden über das „Hammer“-Urteil natürlich ausführlich berichten und mit den Teilnehmern die Problematik des „Herantastens“ an die Mangelursache diskutieren. Sie werden den Blick außerdem auf die aktuell anstehende Autokauf-Rechtsprechung des BGH richten, auf dessen Agenda zwei interessante Gewährleistungsfälle stehen.

Im Verhandlungstermin am 4.3.2015 wird sich der VIII. Zivilsenat unter Leitung von Frau Dr. Milger mit der Frage der (wirksamen/unwirksamen) Verkürzung der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen in AGB eines Gebrauchtwagenkaufvertrages befassen. Im Blickpunkt stehen abermals die Regelungen von § 309 Nr. 7 a und b BGB. Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich um ein Fahrzeug, an dem aufgrund von Produktionsfehlern Korrosionsschäden aufgetreten waren, für die der Händler seinen Kopf hinhalten muss. (VIII ZR 104/14).

Nicht minder spannend ist der Fall, der am 25. 3. 2015 zur Verhandlung ansteht: Das mangelhafte Auto war nach dem Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag abgebrannt, woraufhin dieser den Verkäufer auf Erstattung der Kaufpreises verklagte, ihm jedoch die Ansprüche gegen die Kaskoversicherung nicht abtreten konnte, weil der Versicherer die Genehmigung verweigerte hatte. „Zug- um- Zug-Verurteilung“ ja oder nein, das ist hier die Frage, um die es geht (38 ZR 14).

Wir freuen uns darauf, Sie auch in diesem Jahr auf dem 8. Deutschen Autorechtstag begrüßen zu dürfen.

*Prof. Dr. Ansgar Staudinger Dr. Kurt Reinking Vors.Ri.a.BGH i.R. Wolfgang Ball*

**8. Deutscher Autorechtstag**  
**19. - 20. März 2015**  
**mit bis zu 12 Std. FAO-Nachweis**

Info und Anmeldung:

[www.autorechtstag.de](http://www.autorechtstag.de)

